

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag der Redaktionskommission vom 14. September 2020

Art. 12 Abs. 2 Ingress: Für ~~Beziehende von~~ Ergänzungsleistungen beziehende Personen entspricht die Verbilligung dem tieferen der folgenden Beträge: